

# Geschäftsordnung des Kommunalen Präventionsrates des Landkreises Vorpommern-Rügen



#### 1. Präambel

Die persönliche Sicherheit und das Wohlbefinden gehören zu den Grundbedürfnissen der Bewohner und Gäste unseres Landkreises. Deshalb zählt die Verhinderung von Gewalt und Kriminalität, die Förderung von Gesundheit und Demokratie und Toleranz und die Verkehrssicherheit auch zu den besonderes wichtigen Herausforderungen aller staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen des Landkreises Vorpommern-Rügen. In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) sowie entsprechender Beschlüsse und Empfehlungen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) wird Kriminalitätsvorbeugung in unserem Landkreis als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Das setzt politische Unterstützung, staatliche Hilfe und die Bereitschaft zu gesellschaftlichem Engagement ebenso voraus wie die Vernetzung aller staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Initiativen.

## 2. Ziele und Aufgaben

Der am 13.06.2012 gegründete Kommunale Präventionsrat des Landkreises Vorpommern-Rügen (KPR) verfolgt das Ziel, die gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

Dazu bündelt er die personellen, institutionellen und materiellen Kapazitäten möglichst vieler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen des Landkreises sowie das Engagement der Bürger.

Wer wegen seiner Profession, seiner Betroffenheit oder seines Engagements ein besonderes Interesse und besondere Möglichkeiten hat, an Präventionsmaßnahmen mitzuwirken, dem bietet der KPR die notwendige Kommunikations- und Organisationsplattform.

Mit seiner fachlichen Kompetenz berät und unterstützt der KPR die Vertretung und Verwaltung des Landkreises sowie andere Verantwortungsträger in Präventionsmaßnahmen. In diesem Sinne pflegt der KPR auch eine kollegiale Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit kommunalen Präventionsräten anderer Landkreise und kreisfreien Städte und arbeitet eng mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung zusammen. Zugleich unterstützt er die Bildung und Aktivitäten lokaler Präventionsräte in seinem Zuständigkeitsbereich.

#### 3. Mitgliedschaft

Der KPR ist der freiwillige Zusammenschluss all jener staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen, die sich im Kreisgebiet aufgrund fachlicher Zuständigkeit bzw. gesellschaftlicher oder privater Initiative auf allen Gebieten der Prävention engagieren, dabei mit Partnern aus anderen staatlichen und nichtstattlichen Bereichen zusammenarbeiten wollen, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.

Repräsentiert werden die Behörden, Einrichtungen, Organisationen und Vereine im KPR durch eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in. Gleichzeitig ist eine namentlich genannte Stellvertretung zu benennen. Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Geschäftstelle führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Alle Mitglieder im KPR sind gleichberechtigt.

Sie verpflichten sich zu einer sachlichen, offenen und kooperativen Zusammenarbeit.

In begründeten Fällen kann eine Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung des KPR mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beendet werden.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der KPR temporär auch fachlich kompetente Gäste einladen, ohne dass diese Mitglied im KPR sind.

## 4. Vorsitz, Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen

Den Vorsitz des KPR hat die Landrätin/der Landrat von Amts wegen.

Sie/Er bestimmt eine/n Stellvertreter/in.

Die/Der Vorsitzende repräsentiert den KPR nach außen.

Die Geschäftsstelle des KPR wird durch die von der Landrätin/ den vom Landrat eingesetzte/n hauptamtliche/n Koordinator/in des KPR geführt.

Der Geschäftsstelle obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des KPR, insbesondere

- die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlung sowie anderer Veranstaltungen und Aktionen des KPR,
- die permanente Kommunikation mit den Mitgliedern des KPR sowie lokalen Präventionsräten und anderen Präventionsakteuren des Landkreises,
- die Beratung und Unterstützung örtlicher Träger von Präventionsprojekten,
- die Koordinierung der Arbeitsgruppen des KPR (soweit vorhanden),
- die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden,
- die Umsetzung der Anforderung aus den verschiedenen Förderprogrammen und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des KPR,
- die Zusammenarbeit mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung,
- die Vertretung des KPR in anderen Präventionsnetzwerken.

Die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen ist möglich. Für die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des KPR als auch außenstehende Fachleute gewonnen werden.

Die Arbeitsgruppen sollten aus nicht mehr als 10 Teilnehmern bestehen, aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n bestimmen und der Mitgliederversammlung nach angemessener Zeit ihre Arbeitsergebnisse vorlegen.

### 5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KPR.

Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des KPR und tagt mindestens zweimal jährlich.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder

dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich (ggf. auch elektronisch) beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich schriftlich (ggf. auch elektronisch) mit mindestens 14-tägigem Vorlauf.

In begründeten Fällen kann zu einer Mitgliederversammlung auch kurzfristig eingeladen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen.

Gäste, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, müssen gesondert eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung nimmt in der Regel die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in wahr.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festgelegt.

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Bei Erfordernis können Beschlüsse im Umlaufverfahren (ggf. auch elektronisch) gefasst werden.

Soweit nichts andres festgelegt wird, hat in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bezüglich der persönlichen Befangenheit gelten die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Mitwirkungsverbote in Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage enthaltenen Grundsätze entsprechend (vgl. §§ 24, 105 Abs. 6 KV M-V).

Spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied ein Protokoll. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des KPR und die Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

### 6. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde am 10. September 2012 durch die Mitgliederversammlung des Kommunalen Präventionsrates des Landkreises Vorpommern-Rügen beschlossen.